

## **BGE 35 I 817**

Bundesgericht (BGE), 1909-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_35\\_I\\_817](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_35_I_817)

FR: ATF 35 I 817

IT: DTF 35 I 817

### **Volltext**

133. Entscheid vom 15. November 1909 in Sachen von 83 Mitgliedern der Schneidergewerkschaft St. Gallen. Art. 69 Ziff. 1 SchKG: Pflichten des Betreibungsamts bei der Abfassung des Zahlungsbefehls. Recht der Gläubiger, für den Fall der gleichzeitigen Betreuung des Schuldners die Ausstellung eines einzigen, ihre sämtlichen Namen aufführenden Zahlungsbefehls zu verlangen, sofern sie einen gemeinsamen Vertreter haben. A. — Durch Verpflichtungsakt vom 1. Juli 1908 hat sich Mathias Babanitz, damaliger Kassier der Schneidergewerkschaft St. Gallen, dieser — im Handelsregister nicht eingetragenen - Gewerkschaft gegenüber zur Rückerstattung des unter seiner Kassaführung zu Tage getretenen Fehlbetrages von 179 Fr. 92 Cts. mittelst monatlicher Ratenzahlungen von 5 Fr. verpflichtet. Gestützt hierauf stellte das Advokaturbureau Scherrer=Fülle=mann am 7. September 1909 beim Betreibungsamt St. Gallen im Namen von 83 Mitgliedern der Schneidergewerkschaft ein Betreibungsbegehren gegen Babanitz für 164 Fr. 92 Cts. und verlangte ausdrücklich, daß die Namen aller 83 betreibenden Gläubiger wörtlich im Zahlungsbefehl aufzuführen seien. Das Betreibungsamt entsprach diesem Begehren nicht, sondern nannte im Zahlungsbefehl vom 9. September als Gläubiger: „Die Mitglieder der Schneidergewerkschaft in St. Gallen“. Der Schuldner erhob Rechtsvorschlag „wegen ungerechter Forderung“ B. — Auf die Weigerung des Betreibungsamtes, einem erneuten Begehren des Advokaturbureaus Scherrer=Fülle=mann um

Aufnahme sämtlicher 83 Gläubiger in den Zahlungsbefehl Folge zu leisten, unter Hinweis darauf, daß der Schuldner nicht aus einem formellen Grunde Rechtsvorschlag erhoben habe, betraten die Gläubiger den Beschwerdeweg. Beide kantonale Instanzen haben die Beschwerde als un begründet abgewiesen. Die untere Aufsichtsbehörde geht davon aus, daß es sich in casu nach der eigenen Darstellung der Beschwerdeführer nicht um eine Solidarschuld, sondern um eine Forderung einzelner Mitglieder der Gewerkschaft gegenüber einem Dritten handle. Der Schuldner könne daher jedem einzelnen seiner Gläubiger gegenüber besondere Einreden erheben. Unter diesen Umständen müsse für jeden Gläubiger ein besonderer Zahlungsbefehl ausgefertigt werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde ihrerseits stellt darauf ab, daß im Verpflichtungsakt nicht etwa 83 Mitglieder der Schneidergewerkschaft als Gläubiger genannt werden, sondern die Gewerkschaft als solche. Das Betreibungsamt habe sie daher mit Recht auf dem Zahlungsbefehl als Gläubigerin bezeichnet. C. — Den oberinstanzlichen Entscheid haben die Rekurrenten rechtzeitig und unter Erneuerung ihres Begehrens ans Bundesgericht weitergezogen. Sie führen aus, das Betreibungsamt habe sich nicht nach den Gründen der gleichzeitigen Betreuung zu erkundigen und an einem richtig gestellten Betreibungsbegehren willkürliche Änderungen anzubringen. In casu sei die getroffene Anordnung zudem materiell direkt unrichtig, indem nicht alle heutigen Mitglieder der Gewerkschaft forderungsberechtigt seien. Die Art des Schuldverhältnisses sei überhaupt

von den Aufsichtsbehörden nicht zu untersuchen, sondern einzig die Frage, ob den Rekur-  
renten das Recht zustehe, zu verlangen, daß sie als betreibende Gläubiger sämtlich auf  
einem und demselben Zahlungsbefehl auf-<sup>z</sup>uführen seien. Die Schuldbetreibungs- und  
Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. — Es ist den Rekurrenten darin beizupflichten, daß  
das Betreibungsamt St. Gallen nicht berechtigt war, im Zahlungsbe-<sup>z</sup>fehl an Babanitz an  
Stelle der Namen sämtlicher 83 Rekurrenten als Gläubiger ganz allgemein „Die Mitglieder  
der Schneidergewerkschaft in St. Gallen“ anzugeben. Aus Art. 69 Ziff. 1 in Verbindung  
mit Art. 67 Ziff. 1 SchKG ergibt sich, daß es ent-<sup>w</sup>weder die Namen sämtlicher 83  
Gläubiger in den Zahlungsbefehl hätte aufnehmen oder aber, wenn es das  
Betreibungsbegehren als unstatthaft erachtete, sich überhaupt hätte weigern sollen,  
demselben Folge zu leisten. Hieran vermag auch die Argumentation der Vorinstanz nichts  
zu ändern, da ja die Betreuung von den 83 Gläubigern in ihrem eigenen Namen und nicht  
im Namen der Schneidergewerkschaft verlangt worden war. Dazu kommt, daß entgegen der  
von der kantonalen Aufsichtsbehörde ihrem Entscheid zugrunde gelegten Annahme im  
Zahlungsbefehl tatsächlich gar nicht die Schneidergewerkschaft als solche als Gläubigerin  
ange-<sup>g</sup>geben ist. Der Vorentscheid ist daher offenbar unzutreffend. Da die Rekurrenten  
jedoch davon abgesehen haben, die Auf-<sup>h</sup>hebung des vom Betreibungsamt St. Gallen am 9.  
September ausgestellten Zahlungsbefehls zu verlangen, braucht die Gesetz-<sup>w</sup>widrigkeit  
desselben nicht weiter erörtert zu werden. Die vorliegende Beschwerde richtet sich nur  
gegen die Weigerung des Betreibungs-<sup>a</sup>amts St. Gallen, dem erneuten Begehren der  
Rekurrenten um Ausstellung eines sämtliche 83 Gläubiger aufführenden Zahlungs-<sup>b</sup>efehls  
zu entsprechen, und es ist daher nur die Gesetzmäßigkeit dieser letztern Verfügung zu  
prüfen. 2. — Diesfalls fällt in Betracht, daß das Betreibungsamt weder den Bestand noch  
die Natur der Forderung zu untersuchen hat, welche in Betreuung gesetzt werden soll,  
sondern lediglich, ob das Betreibungsbegehren sich vom betreibungsrechtlichen Stand-<sup>p</sup>unkt  
aus als statthaft erweist oder nicht. Bejahendenfalls hat es dem Begehren ohne  
weiteres Folge zu geben. In casu hatte somit das Betreibungsamt, wie die Rekurrenten mit  
Recht geltend machen, einzig zu entscheiden, ob diese ein Recht darauf hatten, daß die  
Einleitung der Betreuung gegen ihren Schuldner Babanitz entsprechend ihrem Begehren  
mittelst Zustellung eines einzigen ihre sämtlichen Namen aufführenden Zahlungsbefehls  
erfolge. Im allgemeinen ist nun allerdings zuzugeben, daß nach dem System des  
Betreibungsgesetzes für jede Forderung eine besondere Betreuung eingeleitet werden muß,  
m. a. W. es kann eine und dieselbe Betreuung nur für eine und dieselbe Forderung  
angehoben werden und damit in der Regel auch nur ein einziges passives

schon aus der Subjekt haben. Diese Lösung, welche sich auch Fassung des Gesetzes ergibt,  
ist zudem die einzig praktisch durch-<sup>f</sup>ührbare. Man denke nur an die unüberwindlichen  
Schwierigkeiten, welche sich einstellen würden, wenn nicht von allen Schuldnern  
Rechtsvorschlag erhoben oder wenn nicht allen Schuldnern gegen-<sup>ü</sup>ber Rechtsöffnung  
erteilt würde. Trotzdem hat das Gesetz in Art. 70 Abs. 2 die Möglichkeit gegeben, dann,  
wenn mehrere Mitschuldner betrieben werden, die einen gemeinsamen Vertreter haben, sie  
nur mit einem ein-<sup>z</sup>igen Zahlungsbefehl zu betreiben. Für den entgegengesetzten Fall der  
gleichzeitigen Betreuung eines und desselben Schuldners durch mehrere Mitgläubiger hat  
das Gesetz keine ausdrückliche Vorschrift aufgestellt, doch steht einer analogen Regelung  
desselben kein triftiger Grund entgegen. Vielmehr ist zu sagen, daß, solange die mehreren  
Gläubiger als Streitgenossen auftreten und durch einen gemeinsamen Vertreter handeln,  
vom betreibungsrechtlichen Standpunkt aus nicht die mindeste Notwendigkeit besteht, für  
eine solche Betreuung so viele Zahlungsbefehle auszustellen als Gläubiger vorhanden sind.

Demnach sind Mitgläubiger, sofern sie einen gemeinsamen Vertreter haben, als berechtigt anzusehen, die Ausstellung eines und desselben ihre sämtlichen Namen aufführenden Zahlungsbefehls und dessen Zustellung an den Schuldner einerseits und an ihren Vertreter andererseits zu verlangen. Damit wird eine wesentliche Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens erzielt, ohne daß irgendwelche den Parteien von Gesetzes wegen gewährleistete Rechte beeinträchtigt werden. Es muß daher den Rekurrenten ihr Begehren zugesprochen werden. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird begründet erklärt und damit unter Aufhebung des Vorentscheides das Betreibungsamt St. Gallen angewiesen, dem Begehren der Rekurrenten um Ausstellung eines ihre sämtlichen Namen aufführenden Zahlungsbefehls gegen Babanitz zu entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.